

S a t z u n g
des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf
vom 30.12.1975, zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom
01.12.1987

§ 1
Mitglieder

- (1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie die Gemeinden Breidenbach, Dautphetal, Kirchhain, Neustadt, Stadtallendorf, Weimar, Lohra, Gladenbach, Bad Endbach, Fronhausen und Cölbe bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307).
- (2) Der Beitritt weiterer Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf bleibt vorbehalten.

§ 2
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
Gasversorgungszweckverband des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg, Stadtteil Cappel.

§ 3
Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine wirtschaftliche Gasversorgung in den Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzurichten.
- (2) Zu diesem Zweck hat er insbesondere den Konzessionsvertrag sowie die weiteren Verträge mit dem Gasversorgungsunternehmen über die Durchführung der Gasversorgung abzuschließen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Plätze, Brücken, Gewässer) sowie die sonstigen öffentlichen Grundstücke dem Zweckverband zur Verfügung.

§ 5
Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. die Vorstand

§ 6
Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des betreffenden Vereinsmitgliedes für deren Wahlzeit zu wählen sind. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Vereines können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Vereinsmitgliedes der Versammlung angehören.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. Die Stimmverteilung wird jährlich mit der Feststellung des Haushaltsplanes von der Versammlung beschlossen.

20 Stimmen erhält der Landkreis Marburg-Biedenkopf und je 5 Stimmen die anderen Vereinsmitglieder. Die restlichen Stimmen verteilen sich auf die Vereinsmitglieder auf der Grundlage der Gasabnahmemenge, bezogen auf das Vorjahr.
- (3) Die Stimmverteilung der Vereinsmitglieder ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 7
Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckvereines aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Versammlung ist, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Versammlung und der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckvereines und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Versammlung von dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 8
Zuständigkeit

Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines, nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung,
- b) das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,

- c) der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder privatrechtlichen Verträgen, mit denen der Aufgabenbereich erweitert wird,
- d) der Erlass der Haushaltssatzung nebst Nachträgen,
- e) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung des Grundvermögens,
- f) die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen Dritter für die Benutzung der Einrichtung der Gasversorgung,
- g) die Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- h) Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Ferngasversorgung,
- i) Übertragung von Konzessionsrechten der Verbandsmitglieder und - soweit zulässig - Vereinbarung von Konzessionsabgaben,
- j) die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- k) die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - c) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Niederschrift

Über die Sitzungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landrat oder an dessen Stelle aus dem nach § 44 Abs. 1 Satz 3 HKO zuständigen Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf sowie den Bürgermeistern oder an deren Stelle aus dem nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO zuständigen Beigeordneten der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Landrat bzw. der zuständige Dezernent des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Der Verbandsvorstand beruft aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Aufstellung der für die Veranlagung zu Gebühren und Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - d) Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Satzungen.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist vom Vorsitzenden einzuberufen. Gleichzeitig soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn niemand diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Geschäfte des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

Der Verbandsvorsitzende erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes. Außerdem gehört die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Kasse und die Kassenaufsicht zu seinen Aufgaben.

- (2) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form der Sätze 1 und 2 erteilt ist.

§ 16 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Prüfungsaufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf wahrgenommen.
- (2) Die Deckung der Ausgaben erfolgt
 - a) hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
 - b) im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Versammlung.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf wird zur Hälfte, die beteiligten Gemeinden ebenso zur Hälfte nach Maßgabe der verkauften Gasmenge zur Verbandsumlage herangezogen.
- (4) Ein sich in der Haushaltsrechnung ergebender Überschuss wird, nach Deckung der Verwaltungskosten durch eine Pauschale an den Landkreis, an die Mitglieder ausgeschüttet, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf wird zur Hälfte, die beteiligten Gemeinden ebenso zur Hälfte nach Maßgabe der im Vorjahr entstandenen Konzessionsabgaben beteiligt.

§ 17 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit in den Verbandsorganen ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Versammlung kann Ersatz der Auslagen und Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes gewährt werden.

§ 18 Beitritt neuer und Ausscheiden alter Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder Gemeinde des Kreises Marburg-Biedenkopf erworben werden, durch deren Gemarkungsbereich die Ferngasleitung verlegt wird. Sie ist beim Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (3) Über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Versammlung. Der Beschluss setzt jeweils einen Antrag des Beteiligten voraus. Dabei können Beitrittsanträge von Gemeinden, durch deren Gemarkungsbereich die Ferngasleitung verlegt ist, nicht abgelehnt werden.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter berufen.
- (2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers und des Kassenverwalters ist ehrenamtlich; es ist ihnen jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren, deren Höhe die Versammlung im Rahmen des Haushaltsplanes des Zweckverbandes festsetzt.
- (3) Tagegelder und Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.
- (4) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 3 HGO entsprechend Anwendung.

§ 20 Bekanntmachungen

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in der "Oberhessischen Presse" veröffentlicht.

§ 21 Aufsicht

- (1) Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern.

§ 22 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 23 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen zu verwerten.
- (2) Die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Fehlbeträge und Überschüsse werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Stimmenverhältnis in der Versammlung aufgeteilt.
- (3) Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung vor der Auflösung des Zweckverbandes vorgenommen.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse in Kraft.

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf
3550 Marburg, den 29. Oktober 1975

gez. Dr. Wagner gez. Prof. Dr. Stoffregen
Erster Kreisbeigeordneter Kreisbeigeordneter

Für die Stadt Kirchhain

3575 Kirchhain, den 30. Oktober 1975

gez. Weber gez. Graf
Bürgermeister 1. Stadtrat

Für die Stadt Stadtallendorf

3570 Stadtallendorf, den 06. November 1975

gez. Dr. Rüsenschmidt gez. Böhme
Bürgermeister 1. Stadtrat

Für die Stadt Neustadt

3577 Neustadt, den 11. November 1975

gez. Mütze gez. Dippel
Bürgermeister 1. Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse Nr. 300 vom 29.12.1975.

- I. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 27.10.1977 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu §§ 8 und 11 geändert.

Marburg, den 02.12.1977

gez. Prof. Dr. Stoffregen gez. Mütze
Vorsitzender Mitglied des Vorstandes

Amtlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse Nr. 290 vom 14.12.1977.

2. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 28.06.1978 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu §§ 1. 6 und 16 geändert.

Marburg, den 04.07.1978

gez. Prof. Dr. Stoffregen

Vorsitzender

Amtlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse vom 11.05.79

Der Beitritt der Gemeinden Breidenbach und Dautphetal zum Gasversorgungszweckverband des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 25.10.1978

Der Regierungspräsident in Kassel

Az.: I/2 a - 3 u

3. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 03.03.1981 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu §§ 6, 7 und 17 geändert.

Marburg, den 03.03.1981

gez. Schöneich

Vorsitzender

Amtlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse vom 21.05.81

4. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 28.10.1982 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu § 6 geändert.

Marburg, den 08.02.1983

gez. Schöneich

Vorsitzender

Amtlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse vom 08.02.83

5. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 19.12.1983 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu § 1 geändert.

Marburg, den 27.11.1985

gez. Mütze

Stellv. Vorsitzender

Amtlich bekannt gemacht in der Oberhessischen Presse vom 27.11.85

6. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 28.01.1986 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu §§ 1 und 6 geändert.

Marburg, den 16.06.1986

gez. Rainer Baake Vorsitzender

Amtlich bekannt gemacht in der
Oberhessischen Presse vom 16.06.86

7. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Gasversorgungszweckverbandes des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 01.12.1987 wurde die Verbandssatzung vom 29.10.1975 zu § 1 geändert.

Marburg, den 28.01.88

gez. Rainer Baake
Vorsitzender

Amtlich bekanntgemacht in der Oberhessischen Presse vom 28.01.88

8. Der Beitritt der Gemeinden Weimar, Fronhausen, Lohra, Bad Endbach, Cölbe sowie der Stadt Gladenbach zum Gasversorgungszweckverband des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gießen, den 01.03.1989

Regierungspräsidium Gießen
Az.: 12 a - 3 u 02-01-06

Amtlich bekanntgemacht in der Oberhessischen Presse vom 25.03.89